



An alle Nachführungsgeometer
und kommunalen Vermessungsämter

Zürich, 8. Februar 2012

**Revision des Immobiliarsachenrechts – neue Grundbuchverordnung (GBV)
Änderungen in der Fachstelle Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Art. 126 der neuen Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011

Die neue Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. In der Fachzeitschrift «cadastre» vom Dezember 2011 hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion die wichtigsten Änderungen für die amtliche Vermessung aufgezeigt. Ergänzend zu diesen Ausführungen erlauben wir uns, den Umgang mit dem neuen **Art. 126 GBV** zu präzisieren (den Wortlaut von Art. 126 GBV haben wir Ihnen auf Seite 2 aufgeführt):

- Gemäss Abschnitt III der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 umfasst die **Vermarkung** 1. die **Grenzfeststellung**, 2. das **Anbringen von Grenzzeichen**, sowie 3. weitere Bestimmungen. Die ARE-Weisung Reg. Nr. 16 vom 31.08.2000 ergänzt in Kapitel 4, dass das Anbringen einzelner Grenzzeichen zurückgestellt werden kann. Häufigster Anwendungsfall dieser Bestimmung ist die Büromutation, die auf Grundlage eines konkreten Projektes erarbeitet wird und die Grenzzeichen erst nach Bauvollendung versichert werden. **Der mit der Büromutation festgelegte Grenzverlauf gilt unverändert.** Bei der Projektmutation hingegen handelt es sich um einen Aufschub der Vermarkung **wegen nachträglicher Anpassung der Grenzverhältnisse.**
- Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine **Büromutation keine Projektmutation** nach Art. 126 GBV ist und diese Bestimmungen auf die Büromutation keine Anwendung finden.
- Wir können festhalten, dass die amtliche Vermessung im Kanton Zürich grundsätzlich keine Projektmutationen nach Art. 126 GBV ausführt. Allfällige Änderungen oder Korrekturen von Mutationen (vor dem grundbuchlichen Vollzug) sind wie die ursprüngliche Mutation auszufertigen. Die fehlerhaften Akten werden dabei vernichtet und durch die neuen ersetzt. Die Korrekturmutation erhält in diesem Fall dieselbe Mutationsnummer (ist AVGBS eingeführt, dieselbe Mutationsnummer mit Index).

B. Änderungen in der Fachstelle Vermessung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass per 1. März 2012 **Frau Geneviève Baudraz**, dipl. Geografin und akad. Geoinformatikerin, unser Team verstärken wird. Sie wird in erster Linie mit dem Aufbau einer umfassenden Verifikations-Applikation betraut, die unsere Verifikatoren bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen und entlasten wird. Gleichzeitig dient die Applikation als Grundlage für die Qualitätssicherung weiterer kantonaler Geodaten.

Anfang dieses Jahres hat zudem Kantonsgeometer Othmar Hiestand die Zuständigkeit für alle Belange der **laufenden Nachführung** der AV an **Bernard Fierz**, Stv. Kantonsgeometer, übertragen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation
Vermessung

Othmar Hiestand, Kantonsgeometer

Bernard Fierz, Leiter Vermessung

Kopie an

- Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Herren Felix H. Boller und Marc Wohlgemuth
Postfach 2401, 8021 Zürich
mit der Bitte um Weiterleitung an die Notariate des Kantons Zürich.

Wortlaut von Art. 126 GBV:

Art. 126 Anmerkung von Projektmutationen mit aufgeschobener Vermarkung

¹ Erfolgt die Teilung eines Grundstücks durch eine Projektmutation mit aufgeschobener Vermarkung, so ist dies in den Anmeldebelegen festzuhalten.

² Das Grundbuchamt trägt auf den Hauptbuchblättern der betroffenen Grundstücke eine Anmerkung «Projektmutation» ein.

³ Nach der Vermarkung teilt die zuständige Ingenieur-Geometerin oder der zuständige Ingenieur-Geometer dem Grundbuchamt mit:

- a. dass die Anmerkung gelöscht werden kann; oder:
- b. dass eine Korrekturmutation erfolgen wird und die Anmerkung erst nach deren Vollzug zu löschen ist.